



SDW

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/236**

Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
Tel.: 04123/9560900
18. Januar 2010

An den Vorsitzenden des
Umwelt-und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
Landtagsdrucksache 17/108
hier: Anhörung des Umweltausschusses

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren und
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur
Teilnahme an der Anhörung am 20.1.2010.

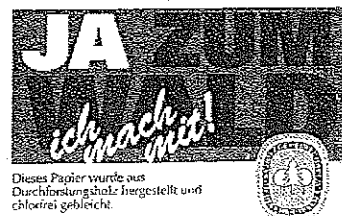
Auch wenn es in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht zum
Regelungsbereich gehört, möchten wir trotzdem darauf hinweisen,
dass die nun gemachten ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der
Folgen der Föderalismusreform I im Naturschutzrecht alle
seinerzeitigen Befürchtungen leider bestätigen bzw. übertreffen.
Die Abschaffung des bewährten Rahmenrechts und sein Ersatz durch
eine modifizierte konkurrierende Gesetzgebung mit dem so genannten
Ping-Pong-System zwischen Bund und Ländern schafft Verhältnisse,
die für den Bürger kaum noch nachvollziehbare Rechtsvorschriften
zur Folge haben.

Der Gesetzentwurf ist durch die ständigen Rückverweise in das
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für sich in keiner Weise lesbar
oder gar verständlich. Es sollte im Rahmen der leider eng
begrenzten Möglichkeiten nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um
ein Landesnaturschutzgesetz in für die Bürger verständlicher Form
zu erlassen.

Im einzelnen geben wir ff. Hinweise.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Rendsburger Straße 23 · 24361 Groß Wittensee
Tel. (0 43 56) 98 66 12 · Fax (0 43 56) 98 68 73
e-Mail: sdw-sh@t-online.de · www.sdw-sh.de

Spendenkonto:
Sparkasse Eckernförde
(BLZ 210 520 90) Kto.-Nr. 4 608 188
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.



1. Wir halten es für sehr unglücklich, dass nunmehr mit diesem Gesetz der Knickschutz in Schleswig-Holstein auf eine bloße ergänzende Erwähnung dieses besonderen landesspezifischen Naturpotenzials als gesetzlich geschützter Biotop reduziert wird. Seit Erlass der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29.11.1935 - eine der frühesten reichsgesetzlichen Naturschutzregelungen überhaupt - waren Knicks in Schleswig-Holstein durchgehend durch besondere Vorschriften geschützt. Bei den letzten Novellierungen des Landesnaturschutzgesetzes ist dieser Schutz schon deutlich reduziert worden, nunmehr beschränkt er sich auf eine Gleichstellung mit anderen besonderen Biotoptypen. Wir halten es für dringend notwendig, spezielle Regelungen zum Knickschutz und zur Knickpflege vorzusehen, um dieses für Schleswig-Holstein so typische und besonders das Landschaftsbild in weiten Teilen des Landes prägende Landschaftselement dauerhaft im jetzt noch vorhandenen Restbestand in möglichst hoher Qualität zu sichern.

2. Zunehmend besorgniserregend ist der Umstand, dass es nicht gelingt, den Flächenverbrauch und die Flächenzerschneidung zu stoppen oder auch nur abzubremesen. Für die dringend benötigte Lösung dieser Aufgabe sind Ansätze im Gesetz nur unzureichend zu erkennen. Sowohl die ständige Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten und die weiterhin großzügig betriebene Neuplanung von Verkehrs- und Energietrassen als auch die in völlig neuen Dimensionen stattfindende Flächeninanspruchnahme für die Versorgung von Biogasanlagen und für Fotovoltaik bedarf dringend der Begrenzung und Steuerung durch Anwendung der dafür vorhandenen Instrumente aber eben auch durch Neuschaffung entsprechender Instrumente. In dem Zusammenhang klingt es direkt alarmierend, wenn in jüngster Zeit aus dem Bereich der Regierungsparteien Forderungen zu vernehmen sind, den Einfluss der Landesplanung auf die Gebietsausweisungen der Kommunen zurückzudrängen oder gar aufzuheben.

3. Wir begrüßen ausdrücklich die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Regelungszuständigkeit für die forstliche Nutzung des Waldes auf die forstlichen Rechtsvorschriften. Es ist weder sinnvoll noch zielführend, mit dem Naturschutzrecht in andere Fachrechtsbereiche hinein regeln zu wollen. Mit Sicherheit genießt die Regelung im Spezialgesetz für einen Fachbereich weit höhere Akzeptanz bei den Betroffenen.

4. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Freistellung von der Eingriffsregelung für von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen bedarf der Ergänzung, dass dadurch die Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften - wie zum Beispiel dem Landeswaldgesetz - nicht aufgehoben wird.

5. In § 9 sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Ersatzzahlungen auch für die Inanspruchnahme von Ökokonto-Leistungen verwendet werden können. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sogar durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt worden sind. Manche

Eingriffe werden pauschal durch Ersatzzahlungen ausgeglichen (zum Beispiel Windkraftanlagen im Bereich Landschaftsbild). Diese Mittel könnten entsprechend in Ökokonto-Vorhaben eingegeben werden.

6. Die Behörden-Privilegierung in § 17 Abs. 3 S. 1 BNatSchG für die Eingriffsregelung wird für unangemessen gehalten. Insofern wird die Einschränkung dieser Bundesregelung durch § 11 Abs. 3 des Entwurfs begrüßt. Es bleibt allerdings die Frage, ob es notwendig ist, das Handeln von Behörden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse von der Eingriffsregelung freizustellen. Außer von Fällen von Gefahr im Verzuge können wir nicht erkennen, warum hier eine Freistellung notwendig sein sollte. Dementsprechend könnte der zweite Halbsatz von § 11 Abs. 3 entfallen. Jedenfalls können wir nicht erkennen, dass es bisher eine derartige Sonderregelung für Behörden gegeben hat.

7. In § 43 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG fordert der Bundesgesetzgeber von Tiergehege-Inhabern die Erfüllung derselben Pflichten wie von Zoos wie zum Beispiel „die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung“. In § 43 Abs. 4 BNatSchG gibt der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit, von diesen Bestimmungen abzuweichen, u.a. wenn das Tiergehege nur eine geringe Fläche beansprucht, wenn nur eine geringe Anzahl von Tieren gehalten wird oder wenn Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden. Von dieser Regelungsmöglichkeit macht der Entwurf keinen Gebrauch. Angesichts der stark überzogenen Anforderungen an die privaten Tierhalter ohne Publikumsverkehr und ohne Erwerbsabsichten, die dieselben Anforderungen wie ein großer Zoo erfüllen sollen, erscheint es angemessen und notwendig, von der im BNatSchG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen.

8. Das in § 60 Nr. 4 für alte Naturschutzgebiete ausgesprochene Verbot der Errichtung von Hochsitzen mit geschlossenen Aufbauten erscheint in Zeiten der Notwendigkeit intensiver Schwarzwildbejagung gerade in ruhigen und deckungsreichen Einständen ausgesprochen kontraproduktiv. Entsprechend der bisherigen Einigung sollte das Verbot nur Hochsitze erfassen, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen.

Wir wären für Berücksichtigung unserer Hinweise und Bitten dankbar und stehen für weitere gesprächsweise Erläuterung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

